

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 18 B 1 - 1994/7

BERICHT

betreffend die Überprüfung des
Zu- und Umbaues bei der Landes-
Versuchsanlage für Spezialkulturen
in Wies.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. ALLGEMEINES	3
III. BAUMASSNAHME	4
1. Planung und Vorarbeiten	4
2. Ausschreibung, Vergabe und Bau- durchführung	11
2.1. Baumeisterarbeiten	11
2.2. Heizungs- und Sanitäranlage	16
2.3. Bautischlerarbeiten	27
2.4. Metallbau- und Schlosserarbeiten, Spenglerarbeiten und Dachdecker- arbeiten	28
2.5. Elektroinstallationsarbeiten	32
IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN	34

Seitens der Fachabteilung IVa, welche mit der Planung und Baupflicht beauftragt war, wurden die Planverträge, die Ausschreibungsunterlagen, die Teilrechnungen und die Sammelakte zur Einsichtnahme vorgelegt.

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Um- und Zubaumaßnahmen bei der Landesversuchsanlage für Spezialkulturen in Wies durchgeführt.

Mit der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl. Ing. Werner Schwarzl hat die Einzelprüfungen im besonderen OBR Dipl. Ing. Gerhard Rußheim durchgeführt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf

- * die örtliche Erhebung hinsichtlich des Bauzustandes und des Umfanges des Bauvorhabens,
- * die Einsichtnahme in die Gebarung,
- * die Einschau in den Bauakt,
- * die sonstigen mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen.

Seitens der Fachabteilung IVa, welche mit der Planung und Bauaufsicht beauftragt war, wurden die Planerverträge, die Ausschreibungsunterlagen, die Teilrechnungen und die Sammelakte zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die Bauarbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Der Landesrechnungshof begann mit der Kontrolltätigkeit deswegen so frühzeitig, damit allfällige Anregungen bei der Fertigstellung noch berücksichtigt werden können.

Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung - Wiederverlautbart in der Grazer Zeitung am 12. 11. 1991 - der Rechtsabteilung II des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Für Planungen und Bauangelegenheiten der Gebäude der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten ist nach dieser Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, zuständig.

Die Versuchstätigkeit der Landes-Versuchsanlage für Spezialkulturen in Wies erstreckt sich auf die Praxiserprobung von Sonderkulturen sowie Sortenprüfung bei Gemüse-, Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen und Schnittstauden sowie auf die Erhaltungszüchtung bei einigen Sonderkulturen.

II. ALLGEMEINES

Die Landes-Versuchsanlage für Spezialkulturen in Wies untersteht nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung - wiederverlautbart in der Grazer Zeitung am 12. 11. 1993 - der Rechtsabteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Für Planungen und Bauangelegenheiten der Gebäude der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten ist nach dieser Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, zuständig.

Die Versuchstätigkeit der Landes-Versuchsanlage für Spezialkulturen in Wies erstreckt sich auf die Praxiserprobung von Sonderkulturen sowie Sortenprüfung bei Gemüse-, Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen und Schnittstauden sowie auf die Erhaltungszüchtung bei einigen Sonderkulturen.

Am 25. 4. 1991 wurde von der Fachabteilung IVa eine Inspektion für die Landesversuchsanlage in Wies durchgeführt. Nach gemeinsamer Besichtigung durch die Verwaltung und die Landesbaudirektion wurde festgestellt, daß die Dampfheizungsanlage, bestehend aus Leitungen und Kessel, veraltet und sehr reparaturanfällig ist und daher jederzeit mit einem Totalausfall gerechnet werden muß. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, die gesamte Heizungsanlage zu sanieren. Außerdem wurden folgende Beweise vorgebracht:

III. BAUMASSNAHME

1. Planung und Vorarbeiten

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten und zeitgemäßen Versuchs- und Forschungsbetriebes wurden in der Landesversuchsanlage für Spezialkulturen in Wies Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen dringend notwendig.

Deshalb wurde am 3. 1. 1991 von der Fachabteilung IVa ein Honoraranbot für die Erstellung einer Studie auf der Basis des Vorentwurfes (§ 34 lit.a GOA - Gebührenordnung für Architekten) von Architekt Dipl.Ing. Gerd Rainer angefordert.

Die Planungskosten für diese Studie wurden mit S 36.000,- (inkl. Mehrwertsteuer) angeboten und von der Fachabteilung IVa am 16. 1. 1991 mit Bestellschein in Auftrag gegeben. Die Honorarlegung erfolgte am 24. 3. 1991 in der angebotenen Höhe.

Am 29. 4. 1991 wurde von der Fachabteilung IVa eine Baurevision für die Landesversuchsanlage in Wies durchgeführt. Nach gemeinsamer Besichtigung durch die Verwaltung und die Landesbaudirektion wurde festgestellt, daß die Dampfheizungsanlage, bestehend aus Leitungen und Kessel, veraltet und sehr reparaturanfällig ist und daher jederzeit mit einem Totalausfall gerechnet werden muß. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, die gesamte Heizungsanlage zu sanieren. Außerdem wurden folgende Bauwünsche vorgebracht:

7. Politische für 1 Haus

Nettosumme

\$ 150.000,-

\$ 7.390.000,-

- * Herstellen einer Windfangkonstruktion vor dem Büroeingang,
- * Einbau einer WC-Anlage für Besucher,
- * Einbau von Wärmeschirmen zwecks Energieeinsparung,
- * Ausstattung eines Glashauses mit Rolltischen,
- * Kühlraumsanierung.

Über diese Baurevision wurde eine Niederschrift angefertigt, welcher eine Kostenschätzung beigelegt wurde:

1. Ausbau von Betriebsräumen (reine Nutzfläche rd. 300 m ²) durch Adaptierung der Traktorengarage und Aufstockung derselben, Ausbau des Dachgeschoßes des Wohnhauses sowie Einbau von Sanitäranlagen im Bereich des Betriebsmittelraumes 300 m ² (reine Nutzfläche) je m ² S 15.000,-	S 4,500.000,-
2. Erneuerung der Heizungs- und Dampfleitungen im Bereich der Glashäuser	S 710.000,-
3. Austausch des Dampfkessels	S 830.000,-
4. Kühlraumsanierung	S 200.000,-
5. Flugdächer für Düngemittel, Kompostlager, Abmischen, Geräteunterstellung 150 m ² , je m ² S 3.000,-	S 450.000,-
6. Wärmeschirme für 5 Glashäuser	S 550.000,-
7. Rolltische für 1 Haus	S 150.000,-
Nettosumme	<u>S 7,390.000,-</u> =====

Dieser Kostenvoranschlag war auch Grundlage für den von der Fachabteilung IVA an die Rechtsabteilung 8 gestellten Antrag, den gerundeten Betrag von S 8 Mio. in das Bauprogramm aufzunehmen. Weiters wurde ein Finanzierungsvorschlag beigelegt, der der Fachabteilung IVA den Architekten Dipl.-Ing. Rainer mit der weiteren Planung für die Um- und Ausbauarbeiten der Landesversuchsanlage für für das Jahr 1992 S 2,500.000,-, den Leistungen des für das Jahr 1993 S 2,500.000,-, gem. gemäß § 34 GOA und für das Jahr 1994 S 3,000.000,-, f. der Entwurf und die Einreichung, für die Planungsarbeiten des Vor-entwurfes und des Entwurfes wurde eine Frist von vorsieht. vereinbart. Das Honorar wurde laut GOA errechnat, wobei die ursprüngliche in Auftrag gegebene erste

Im Rahmen der Kuratoriumssitzung des Beirates für Angelegenheiten der Landesversuchsanlage in Wies am 21. 8. 1991 wurde der Vorstand der Fachabteilung IVA gebeten, die geplanten Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu erläutern. Hofrat Reiter stellte die Studie von Architekt Dipl.-Ing. Gerd Rainer dem Kuratorium vor und erklärte die vorgesehenen Maßnahmen von insgesamt S 8,0 Mio. sowie den Finanzierungsvorschlag mit den Dreijahresraten.

Grundsätzlich wird dazu vom Landesrechnungshof festgestellt, daß eine Baumaßnahme mit Gesamtkosten von S 8 Mio., die durch die Finanzierung auf 3 Jahre ausgedehnt werden muß, sicherlich nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht und zu vermeidbaren Verteuerungen führen muß.

1992 hat die Steiermärkische Landesregierung für Planungen einen aufgerundeten Betrag von S 430.000,- sowie für kleinere Nebenleistungen einen Betrag von S 300.000,-, somit insgesamt einen Betrag in Höhe von S 730.000,- freigegeben.

Das Kuratorium stimmte den geplanten Maßnahmen zu und von der Rechtsabteilung 8 wurde für das Budget 1992 ein Betrag von S 2,5 Mio. beantragt.

Am 6. 9. 1991 beauftragte die Fachabteilung IVa den Architekten Dipl.Ing. Rainer mit der weiteren Planung für die Um- und Ausbauarbeiten der Landesversuchsanlage für Spezialkulturen in Wies. Die beauftragten Leistungen des Planers umfaßten nur die Teilleistungen gemäß § 34 GOA lit.a, b und c, das sind der Vorentwurf, der Entwurf und die Einreichung. Für die Planungsarbeiten des Vorentwurfes und des Entwurfes wurde eine Frist von 4 Wochen vereinbart. Das Honorar wurde laut GOA errechnet, wobei die ursprüngliche in Auftrag gegebene erste Studie in Abzug gebracht worden ist. Die Gesamtgebühr ergab somit für diesen ersten Vertrag S 97.498,-.

Am 4. 5. 1992 wurde von der Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, der Antrag auf Freigabe der Kreditmittel für die erforderlichen weiteren Planungsarbeiten gestellt:

* Architektenleistungen	S	218.568,--
* Statikerleistungen	S	147.809,12
* Haustechnikplanung	S	36.794,90
* Elektroplanung	S	25.200,--
gesamt	S	428.372,02
		=====

Mit Beschluß vom 15. 6. 1992 hat die Steiermärkische Landesregierung für Planungen einen aufgerundeten Betrag von S 430.000,- sowie für kleinere Nebenleistungen einen Betrag von S 300.000,-, somit insgesamt einen Betrag in Höhe von S 730.000,- freigegeben.

Am 13. 7. 1992 wurde der zweite Architektenvertrag über die weiteren Planungsleistungen abgeschlossen. Dabei wurden die Teilleistungen nach § 34 lit. d, e und f der Gebührenordnung für Architekten, das sind Kostenberechnungsgrundlage, Ausführungs- und Detailzeichnungen sowie die künstlerische Oberleitung zur Gänze und die technische und geschäftliche Oberleitung nach § 34 lit.g angesichts der Leistungseinschränkung nur zur Hälfte bewertet. Für die in diesem zweiten Vertrag vergebene Büroleistung kamen daher 60 % in Ansatz.

Die Gebühren errechneten sich somit mit S 218.568,--, zuzüglich 20 % USt. Höhe von S 25.190,80 S 43.713,60 die von der Fachabteilung IVa gesamt S 262.281,60.

daß es sich bei der Auftragsumme um eine ===== handelt, während alle Teilrechnungen inkl. 20 % USt. bezahlt werden sind.

Zugleich mit dem 2. Architektenvertrag wurden am 13. Juli 1992 von der Fachabteilung IVa auch die Statikerleistungen an Dipl.Ing. Heinz Platzer vergeben. Das vorgelegte Gebührenanbot wurde aufgrund der GOB-S erstellt, wobei als gebührenpflichtige Kostenanteile an den Baumeister-, Zimmermann- und Stahlbauarbeiten ein Betrag von S 1,600.000,- angenommen wurde. Daraus ergab sich eine Gebühr von netto S 147.809,12 (Beilage 1).

Bisher wurden folgende Beträge ausbezahlt (Beilage 2):

1. Teilrechnung vom 23. 7. 1992	S 29.000,-
2. Teilrechnung vom 16.10. 1992	S 34.000,-
3. Teilrechnung vom 4.12. 1992	S 41.000,-
4. Teilrechnung vom 18. 3. 1993	S 32.000,-
5. Teilrechnung vom 16. 4. 1993	S 20.000,-
6. Teilrechnung vom 20. 7. 1993	<u>S 17.000,-</u>
Zusammen	S 173.000,-

in Höhe von S 6.288,28 (inkl. USt.) für die
Nebenkosten 16. 4. 1993 S 7.832,28
5. 8. 1993 S 3.983,34

Dies bedeutet, daß bis zum heutigen Zeitpunkt eine Überzahlung in der Höhe von S 25.190,88 erfolgt ist, die von der Fachabteilung IVa damit begründet wurde, daß es sich bei der Auftragssumme um einen Nettobetrag handelt, während alle Teilrechnungen inkl. 20 % USt. bezahlt worden sind.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die bereits mit den Abschlagsrechnungen ausbezahlte Umsatzsteuer erst nach Abschluß der Gesamtleistung fällig wird und somit grundsätzlich zu früh ausbezahlt worden ist. Die Fachabteilung IVa ist in diesem Fall ihrer Bauaufsichtspflicht nicht nachgekommen.

Außerdem weist der Landesrechnungshof darauf hin, daß in der Auftragserteilung vom 15. 7. 1992 richtigerweise angeführt wurde, daß Abschlagsrechnungen **ohne Umsatzsteuer** an die Fachabteilung IVa zu richten sind (Beilage 1).

Es bleibt daher unverständlich, warum die gleiche Abteilung, die diese Bedingung im Auftrag aufgenommen hat, die verrechnete Umsatzsteuer zum damaligen Zeitpunkt ausbezahlt hat.

Zusätzlich zu den Teilrechnungen des Hauptauftrages wurde vom Statiker am 26. 12. 1993 eine Honorarnote in Höhe von S 6.288,28 (inkl. USt.) für die Überprüfung und Stellungnahme bezüglich der Standsicherheit einer tragenden Säule vorgelegt. Der betroffene Pfeiler in der Stiegenhauswand wurde durch rigorose Stemmarbeiten im Zuge von Elektroinstallationsarbeiten erheblich geschwächt. Da die Standfestigkeit damit nicht mehr gegeben war, beauftragte die Fachabteilung IVa die Baufirma Reicher Ges.m.b.H. am 16. Dezember 1993 (Beilage 3), **unverzüglich** die Standsicherheit mit einem kraftschlüssigen zusätzlichen Pfeiler sorgfältigst wieder herzustellen.

Bei der örtlichen Besichtigung der Baustelle am 13. April 1994 mußte vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Sanierungsmaßnahmen an der einsturzgefährdeten Säule durchgeführt worden sind! Die Fachabteilung IVa ist in diesem Fall ihrer Bauaufsichtspflicht nicht nachgekommen.

Am 16. 12. 1993 wurde die vom Statiker vorgelegte Honorarnote von der Fachabteilung IVa geprüft und bestätigt sowie zur Anweisung freigegeben. Es wird darauf zu achten sein, daß sowohl diese Honorarnote als auch die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen bei der Schlußrechnung für die Elektroinstallationsarbeiten in Abzug gebracht werden!

2. Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung

2.1. Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten für den Um- und Ausbau der Versuchsanlage für Spezialkulturen in Wies wurden am 23. 11. 1992 öffentlich ausgeschrieben. Bei der Angebotseröffnung am 17. 12. 1992 lagen insgesamt 6 Angebote vor.

Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich nachstehende Bieterreihung:

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Reicher Ges.m.b.H., Graz	S 1,734.044,30
2. Granit, Hoch- und Industriebau Ges.m.b.H., Graz	S 1,837.564,68
3. Baugesellschaft m.b.H. Beyer & Co, Graz	S 1,869.095,60
4. Pfleger Bau GmbH, Deutschlandsberg	S 2,020.002,50
5. Ing. Posch Bauges.m.b.H. & Co.KG, Wies	S 2,074.238,--
6. Neue Reformbau, Graz	S 2,161.813,--

Nach Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. 2. 1993 wurden die Baumeisterarbeiten an die Fa. Reicher Ges.m.b.H., Graz, mit einer Auftragssumme von S 1,734.044,30 vergeben. Als Frist für die Fertigstellung der Baumeisterarbeiten waren für den Garagentrakt 6 Wochen und als Gesamtfertigstellungsfrist 6 Monate vorgesehen. Gleichzeitig wurde bei Nichteinhaltung der Fertigstellungstermine ein Pönale festgelegt.

Der Landesrechnungshof sieht diese Fertigstellungsfrist insoferne als unrealistisch an, als im a.o. Haushalt zum Landesvoranschlag 1993 für dieses Bauvorhaben nur S 2.000.000,- vorgesehen wurden. Unter Berücksichtigung der anderen vergebenen Aufträge war es aus rein finanziellen Gründen nicht möglich, die Baumeisterarbeiten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten abzuschließen.

Bisher wurden an die Fa. Reicher folgende Rechnungsbeträge überwiesen:

1. Abschlagsrechnung	S 178.200,--
2. Abschlagsrechnung	S 217.800,--
3. Abschlagsrechnung	S 227.700,--
4. Abschlagsrechnung	S 158.400,--
<u>Schlußrechnung</u>	<u>S 172.774,29</u>
	S 954.874,29 (inkl.USt.)
	=====
6. 8. 1993 Regierechnung	S 54.609,96

Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich ist, wurde von der Baufirma am 3. 8. 1993 eine Schlußrechnung über den Leistungszeitraum März - Juli 1993 gelegt und nach Korrektur von der Fachabteilung IVa anerkannt (Beilage 4).

Wie sich der Landesrechnungshof vor Ort überzeugen konnte, sind die Baumeisterarbeiten zwar eingestellt, aber noch lange nicht als abgeschlossen zu bezeichnen. Die Einstellung der Baumeisterarbeiten und damit die Teilschlußrechnungslegung erfolgte offenbar aus Gründen der Kreditmittelfreigabe.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß laut ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" Teilschlußrechnungen nur über Teilleistungen gelegt werden können, die wie folgt in der ÖNORM in Pkt. 2.14.5 definiert sind:

"Erfüllung in Teilleistungen

Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder

wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder

wenn es sich um eine selbständig benützbare Teilleistung handelt."

Im gegenständlichen Fall trifft keiner der angeführten Punkte zu, womit eine Abrechnung in Teilschlußrechnungen als nicht zulässig bezeichnet werden muß.

Wie schon eingangs erwähnt, mußte es der Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, aufgrund der Kreditmittelfreigabe bereits zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bewußt gewesen sein, daß die Leistungserbringung im vorgegebenen Zeitraum aus Gründen der Finanzierbarkeit nicht möglich war. Zur Unterbrechung von Ausführungen bzw. von Leistungen ist in der ÖNORM A 2060 folgendes angeführt:

"2.15 Behinderung der Ausführung

2.15.1 Allgemeines

2.15.1.1 Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn **während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten**, sodaß die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint, hat der Vertragspartner, in dessen Bereich die Behinderung auftritt, alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

2.15.1.2 Der Vertragspartner, der von einer Behinderung Kenntnis erhält, hat den anderen Vertragspartner von dieser ehestens nachweislich zu verständigen.

2.15.4 Schadenersatz bei Behinderung

2.15.4.1 Hat ein Vertragspartner die Behinderung verschuldet, hat er dem anderen Schadenersatz wie folgt zu leisten:

2.15.4.1.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes (volle Genugtuung);

2.15.4.1.2 bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinnes, wobei der Schadenersatz überdies mit höchstens 0,5 p.m. der Auftragssumme des (zivilrechtlichen Preises) pro Kalendertag und mit höchstens 5 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt ist (hinsichtlich der Berechnung siehe Abschnitt 2.17).

2.15.5 Mehrkosten bei Behinderung

Ist die Behinderung nach Ablauf der Angebotsfrist durch Umstände verursacht worden, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren oder im Bereich des Auftraggebers liegen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten, die mit der verlängerten Leistungsfrist zusammenhängen und durch die Behinderung entstanden sind."

Daraus ist ableitbar, daß die beauftragte Baufirma als Auftragnehmer und Vertragspartner die Möglichkeit gehabt hätte, Schadenersatzforderungen an das Land Steiermark zu stellen. Die Mehrkosten, die durch die Leistungsunterbrechungen entstehen (zusätzliche Baustellenräumungen, neuerliche Baustelleneinrichtungen etc.), müssen vom Land getragen werden. Aus den angeführten Gründen scheint es dem Landesrechnungshof nicht verständlich, daß man die Vorgangsweise der Baudurchführung in kleinen Schritten (nach Mittelfreigabe) über mehrere Jahre hinweg gewählt hat.

Zur Baudurchführung selbst muß festgestellt werden, daß die für die Überprüfung der Bauabwicklung notwendigen Unterlagen, wie z.B. lückenlose Baubücher, Regieaufträge und Aufmaßblätter, nicht vorgelegt werden konnten. Daher ist es für den Landesrechnungshof auch nicht möglich, die bisher geleisteten Zahlungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 1993 hat die Fachabteilung IVa der Rechtsabteilung 7 des Ausschreibungsorgans mitgeteilt und gleichseitig darauf hingewiesen, daß zum Zeitpunkt der Leistungsverzeichniserstellung die Lösungsanlage für den Seminarraum noch nicht geplant werden konnten, sodaß zu dieser Angebotsrunde von S 211.532,37 noch ein Betrag von S 45.000,- hinzugezählt werden muß. Für diese Lösungsanlage sollte ein Nachtragsangebot seitens der Pd. erstellt werden.

2.2. Heizungs- und Sanitäreanlage

Die Heizungs- und Sanitäreanlage im Zuge des Umbaus der Landesversuchsanlage für Spezialkulturen in Wies wurde am 12. 3. 1993 beschränkt ausgeschrieben und dazu 5 Firmen eingeladen. Zur Angebotseröffnung am 2. April 1993 lagen 5 Angebote vor. Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich folgende Bieterreihung:

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Fa. Wonisch & Co, Pölfing Brunn ..	S 211.532,57
2. Fa. Aldrian, Pölfing Brunn	S 273.861,26 (inkl. 3 % Nachl.)
3. Fa. Flanyek, Stainz	S 285.712,77
4. Fa. Hofstätter, Graz	S 287.182,73 (inkl. 3,5 % Nachl.)
5. Fa. Hübl-Dirnböck, Graz	S 365.970,14

Mit Schreiben vom 18. Mai 1993 hat die Fachabteilung IVa der Rechtsabteilung 8 das Ausschreibungsergebnis mitgeteilt und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß zum Zeitpunkt der Leistungsverzeichniserstellung die Lüftungsanlage für den Seminarraum noch nicht geplant werden konnten, sodaß zu dieser Angebotssumme von S 211.532,57 noch ein Betrag von S 45.000,- hinzugezählt werden muß. Für diese Lüftungsanlage sollte ein Nachtragsangebot seitens der Fa. Wonisch erstellt werden.

Nach Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993 wurden die Arbeiten an die Fa. Wonisch mit einer Auftragssumme von S 211.532,57 vergeben, wobei gleichzeitig eine 1.Rate in der Höhe von S 160.000,- freigegeben wurde.

Von der Fa. Wonisch wurde am 15. November 1993 die 1. Teilrechnung mit einer Summe von S 158.166,10 gelegt, die von der Fachabteilung IVa auf S 152.207,30 korrigiert wurde. Letztlich kam nach Abzug des 7 %igen Deckungsrücklasses und des 1 %igen Skontos für den Wissenschafts- und Forschungsfonds ein Betrag von S 140.580,- zur Auszahlung.

Wie aus einem Vergleich zwischen den Ausschreibungsunterlagen und der 1. Teilrechnung zweifelsfrei erkennbar ist, wurde das gesamte Leistungsverzeichnis von der später beauftragten Firma erstellt (Beilage 5). Diese Tatsache wurde auch von der Fachabteilung IVa dem Landesrechnungshof bestätigt. Damit handelt es sich bei dem Angebot der Fa. Wonisch um ein von ihr selbst verfaßtes Ausschreibungsoperat! Das bedeutet, daß von der Fachabteilung IVa sowohl gegen die Grundsätze des Vergabeverfahrens als auch gegen die gültige ÖNORM A 2050 verstoßen worden ist.

Zum Leistungsverzeichnis selbst muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß die Ausschreibungsart in der gewählten Form mit Einheitspreisen in kW statt in Stückzahl für die verwendeten Heizkörper ungewöhnlich

und unüblich ist. Außerdem sind die Heizkörper in ihrer Größe ohne Angabe der Vorlauf-Rücklauf- und Raumtemperatur nicht definiert. Somit sind die Beschreibungen im Leistungsverzeichnis als technisch ungenügend zu bewerten.

Im speziellen muß zum Anbot des Billigstbieters folgendes festgestellt werden:

Ausgeschrieben waren 7 verschiedene Radiatortypen, von denen die Fa. Wonisch folgende Einheitspreise für 1 kW angeboten hat:

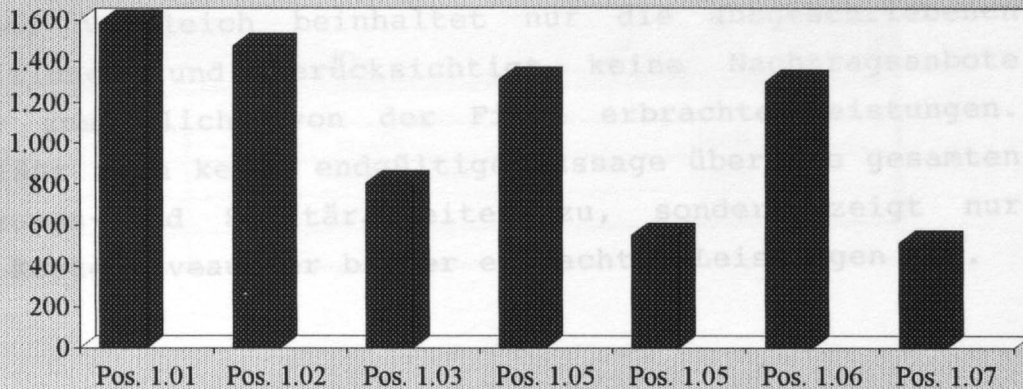
Position	Ausschreibungsmassen		EP im Anbot (kW)	Teilrechnung	
	Watt	%		Massen %	öS
1,01	980	1,50%	1.590	-	-
1,02	1.480	2,26%	1.475	96,80%	65.342,50
1,03	1.430	2,19%	805	-	-
1,04	6.860	10,48%	1.310	3,20%	1.925,70
1,05	31.260	47,78%	550	-	-
1,06	490	0,75%	1.300	-	-
1,07	22.930	35,05%	514	-	-

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wurden im Leistungsverzeichnis über 80 % der geforderten Wattanzahl mit den Positionen 1.05 und 1.07 ausgeschrieben. Diese beiden Positionen wurden von der Fa. Wonisch mit deutlichen Unterpreisen angeboten.

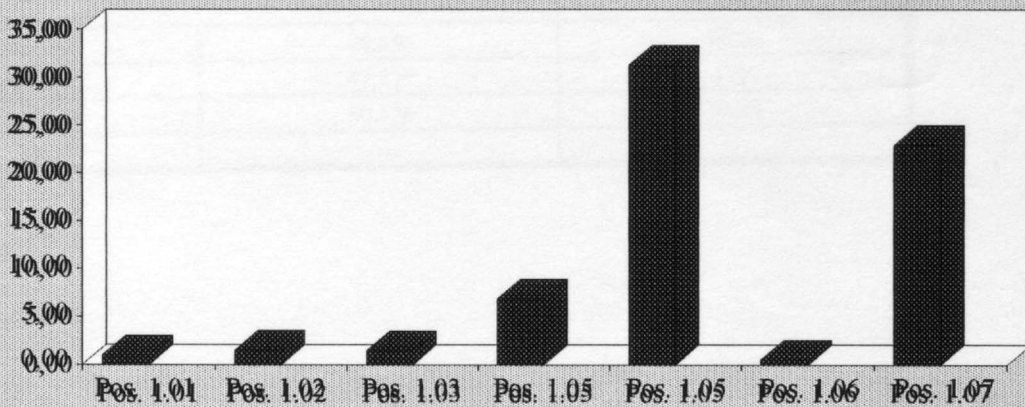
Bisher verrechnet wurden von der Firma jedoch 96,8 % mit der Pos. 1.02, für die sie den zweithöchsten Einheitspreis für 1 kW angeboten hat. Daraus ist ersichtlich, daß es der Fa. Wonisch möglich war, spekulative Einheitspreise zum Nachteil des Auftraggebers einzusetzen. Da im gegenständlichen Fall jedoch die gesamte Planung einschließlich Leistungsverzeichnis und der anzubietenden Ausmaße von der beauftragten Firma selbst erstellt worden ist (Beilage 8), war es dem Auftraggeber überhaupt nicht möglich, etwaige Spekulationen zu verhindern. Diese hier von der Fachabteilung IVa gewählte Vorgangsweise muß daher vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Im Hinblick auf die beachtlichen Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den tatsächlich ausgeführten Ausmaßen wurde vom Landesrechnungshof eine Anbotsbewertung mit den Massen der bis jetzt vorliegenden Teilrechnung durchgeführt. Dabei wurden die bisher ausgeführten Leistungsausmaße mit den Einheitspreisen der ursprünglich ersten 3 Bieter durchgerechnet. Daraus ergab sich für die bisher erbrachten Leistungen nachstehende Reihung, die der Anbotsreihung zum Vergleich gegenübergestellt wurde.

Einheitspreis in öS / Pos.

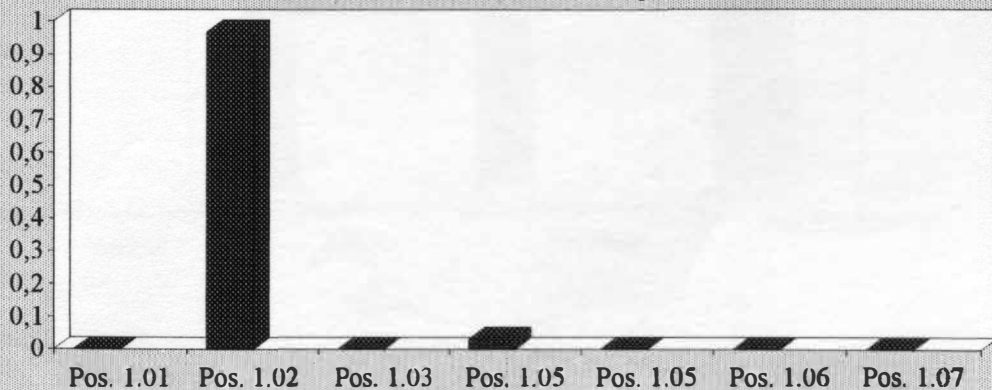


ausgeschriebene Massen / Pos.



abgerechnete Massen / Pos.

laut Teilrechnung

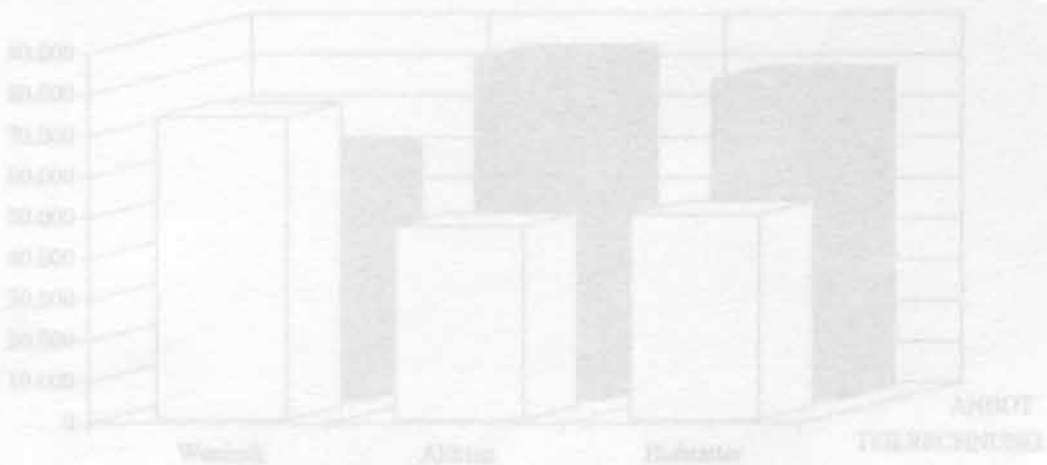


Reihung nach Angebot

Dieser Vergleich beinhaltet nur die ausgeschriebenen Positionen und berücksichtigt keine Nachtragsanbote oder zusätzliche von der Firma erbrachte Leistungen. Er läßt auch keine endgültige Aussage über die gesamten Heizungs- und Sanitärarbeiten zu, sondern zeigt nur das Kostenniveau der bisher erbrachten Leistungen auf.

Reihung nach Teilrechnung

Wentek	78.170	100%
Alfrim	47.329	61%
Hafstetter	92.130	100%

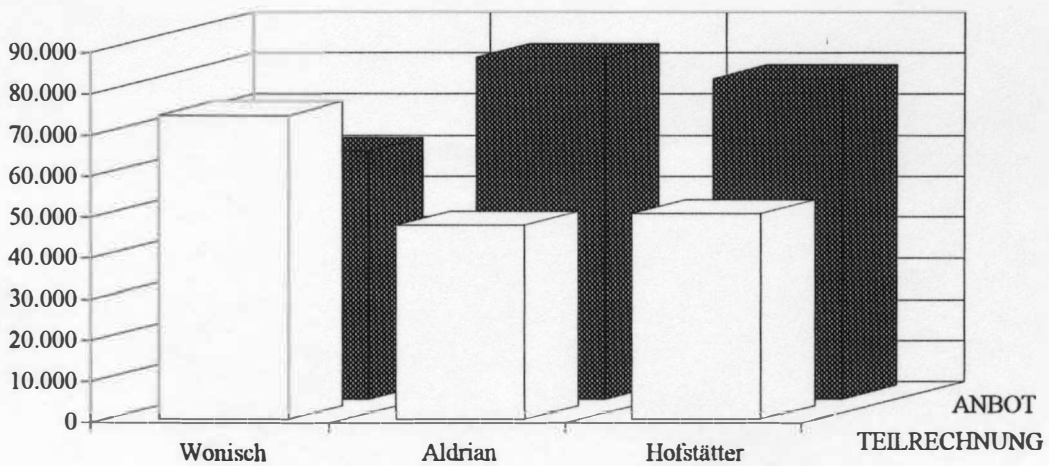


Reihung nach Anbot

Firma	Anbotssumme	Abweichung
Wonisch	60.355	100%
Aldrian	83.088	138%
Hofstätter	77.955	129%

Reihung nach Teilrechnung

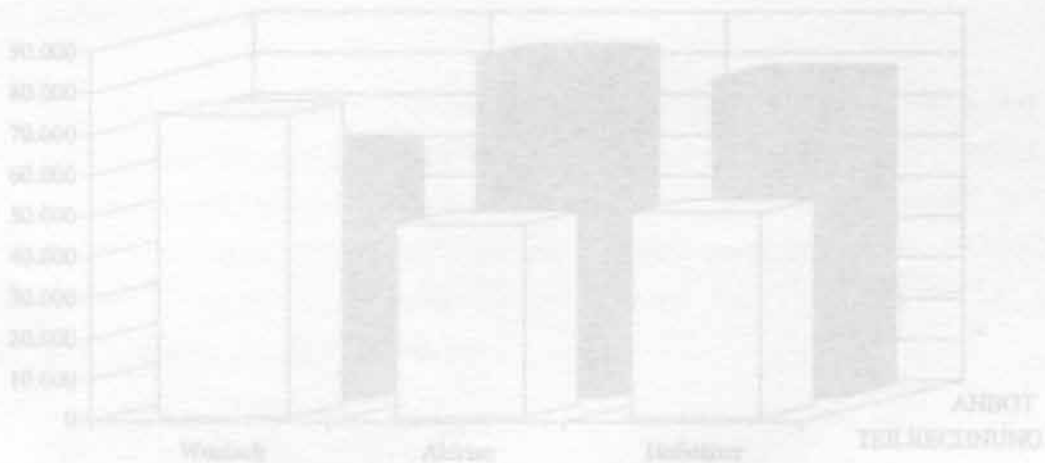
Firma	Teilrechnungssumme	Abweichung
Wonisch	74.156	100%
Aldrian	47.329	64%
Hofstätter	50.130	100%



Reihung nach Angebot

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die bisher erbrachten Leistungen des ursprünglich ermittelten Billigstbieters (Fa. Wonisch) bereits nach Legen der 1. Teilrechnung um S 19.038,- oder um 18 % teurer als die des Zweitbieters gekommen sind. Noch krasser zeigt sich die Spekulation der Fa. Wonisch bei der bereits fast zur Gänze abgeschlossenen Gruppe 1 "Heizkörper und Zubehör". Hier verwandelte sich der ursprüngliche Anbotsvorteil von 38 % zu einem Abrechnungsnachteil für den Auftraggeber von 57 %!

Bieter	Preis	Abweichung
Wonisch	78.176	100%
Zweitbieter	67.200	87%
Billigstbieter	59.130	76%

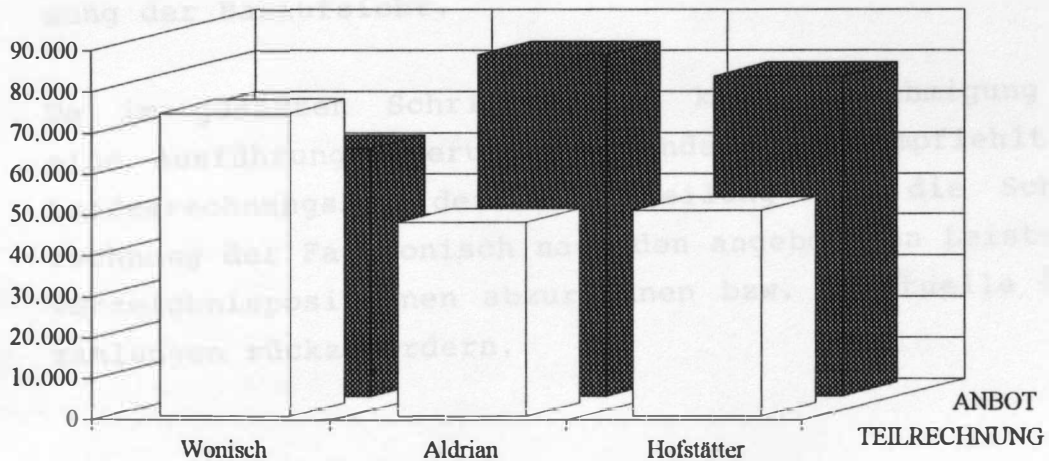


Reihung nach Anbot

Firma	Anbotssumme	Abweichung
Wonisch	60.355	100%
Aldrian	83.088	138%
Hofstätter	77.955	129%

Reihung nach Teilrechnung

Firma	Teilrechnungssumme	Abweichung
Wonisch	74.156	100%
Aldrian	47.329	64%
Hofstätter	50.130	100%



Wie aus der bereits überwiesenen 1. Teilrechnung hervorgeht, wurden von der Fa. Wonisch mit der Pos. 1.02 Flachheizkörper von 44,3 kW verrechnet und von der Fachabteilung IVa angewiesen. Damit hätten laut Leistungsverzeichnis 60 Stück Radiatoren dieser Position geliefert werden müssen. Wie sich der Landesrechnungshof vor Ort überzeugen konnte, wurden 21 Stück Radiatoren verschiedener Größe und Heizleistung mit einer Gesamtleistung von 41,96 kW geliefert. Eine Übereinstimmung "Leistungsverzeichnis und tatsächlich gelieferte Heizkörper" ist nicht gegeben. Die Fa. Wonisch hat - wie bereits dargestellt - verschiedene Heizkörper geliefert, praktisch jedoch nur die nach der Pos. 1.02, für die ein hoher Einheitspreis im Leistungsverzeichnis gegeben war, verrechnet. Die Bauaufsicht hat das offensichtlich ungeprüft zur Kenntnis genommen.

In den allgemeinen Vorbestimmungen des Leistungsverzeichnisses ist unter Punkt 2. angeführt, daß die Ausführung der Anlage den Projektsplänen und dem Leistungsverzeichnis entsprechend zu erfolgen hat. Etwaige Änderungen bedürfen in allen Teilen der gesonderten Zustimmung der Bauaufsicht.

Da im gesamten Schriftverkehr keine Genehmigung für eine Ausführungsänderung zu finden ist, empfiehlt der Landesrechnungshof der Fachabteilung IVa, die Schlußrechnung der Fa. Wonisch nach den angebotenen Leistungsverzeichnispositionen abzurechnen bzw. eventuelle Überzahlungen rückzufordern.

Bei der Prüfung ist dem Landesrechnungshof weiters aufgefallen, daß im Erdgeschoß in einem Raum zwei Heizkörper völlig verschiedener Bauart installiert wurden. Auch hier dürfte bislang keine Kontrolle der Bauaufsicht stattgefunden haben. Der Austausch eines Heizkörpers wird zu fordern sein.

Die Prüfung der Angebote ergab sich nachstehende Bieterreihung:

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Holzbau Weiz, Holz	S 812.731,-
2. Jöbtl, Grad St. Florian	S 881.874,-
3. Lampl Ges.m.b.H. & Co.KG, Arnfeld	S 1.085.058,-

Das vierte eingereichte Angebot der Fa. Flock, Grav. mit einer Angebotssumme von S 185.391,40 wurde ausgeschlossen, da die Firma nur einen Teil der Leistungsverzeichnisse ausgefüllt hat.

Nach Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 1993 wurden die Baustichlerarbeiten am 11. Jänner 1994 an die Fa. Holzbau Weiz, mit einer Auftragssumme von S 812.731,-, ohne Mehrwertsteuer, vergeben. Gleichzeitig wurde als 1. Rate ein Betrag von S 480.000,- freigegeben.

Als Teilfertigstellungsfrist wurde für die Fenster ein Zeitraum von 5 Wochen und als Gesamtfertigungsfrist ein Zeitraum von 12 Wochen festgelegt (Beilage 5). Die angebotenen Preise galten nach dem Ausschreibungsbedingungen als verbindlich. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß bei derart kurzen Fertigstellungsfristen Festpreise zu vereinbaren wären.

2.3. Bautischlerarbeiten

Die Bautischlerarbeiten wurden am 5. Oktober 1993 öffentlich ausgeschrieben. Zur Angebotseröffnung am 5. November 1993 wurden 4 Angebote eingereicht. Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich nachstehende Bieterreihung:

Die Angebote wurden am 10. März 1993 eingeworfen. Zur Angebotseröffnung am 10. März 1993 lagen insgesamt 5 Angebote vor. Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Holzbau Weiz, Weiz	S 812.731,--
2. Jöbstl, Groß St. Florian	S 881.874,--
3. Lampl Ges.m.b.H. & Co.KG, Arnfels	S 1.005.058,--
4. Sinaltich, St. Martine im Sulmtal	S 716.999,75

Das vierte eingereichte Angebot der Fa. Flock, Graz, mit einer Angebotssumme von S 188.393,40 wurde ausgeschlossen, da die Firma nur einen Teil des Leistungsverzeichnisses ausgefüllt hat.

Nach Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 1993 wurden die Bautischlerarbeiten am 11. Jänner 1994 an die Fa. Holzbau, Weiz, mit einer Auftragssumme von S 812.731,-, ohne Mehrwertsteuer, vergeben. Gleichzeitig wurde als 1. Rate ein Betrag von S 460.000,- freigegeben.

Als Teilfertigstellungsfrist wurde für die Fenster ein Zeitraum von 6 Wochen und als Gesamtfertigstellungsfrist ein Zeitraum von 12 Wochen festgelegt (Beilage 6). Die angebotenen Preise gelten nach den Ausschreibungsbedingungen als veränderlich. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß bei derart kurzen Fertigstellungsfristen Festpreise zu vereinbaren wären.

2.4. Metallbau- und Schlosserarbeiten, Spenglerarbeiten und Dachdeckerarbeiten

Die **Metallbau- und Schlosserarbeiten** wurden am 24. Februar 1993 beschränkt ausgeschrieben und dazu 6 Firmen zur Anbotlegung eingeladen. Zur Angebotseröffnung am 10. März 1993 lagen insgesamt 5 Angebote vor. Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich folgende Bieterreihung:

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Simco, Graz	S 605.127,--
2. Sinnitsch, St.Martin im Sulmtal ..	S 716.999,75
3. Brandstätter, Frohnleiten	S 980.130,--
4. Ing. Rosegger, Graz	S 2,714.660,--
5. Metallbau Treiber KG, Graz	S 2,939.470,--

Die **Spenglerarbeiten** wurden am 11. Februar 1993 beschränkt ausgeschrieben und dazu 5 Firmen eingeladen. Zum Angebotstermin am 3. März 1993 lagen 4 Angebote vor. Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich nachstehende Bieterreihung:

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Kaup, Deutschlandsberg	S 200.755,--
2. Grieß Ges.m.b.H., Deutschlandsberg	S 222.547,10
3. Koch Ges.m.b.H., Deutschlandsberg	S 231.317,--
4. Lampl, Pölfing Brunn	S 236.990,46 (inkl. 2 % Nachl.)

Die **Dachdeckerarbeiten** wurden am 11. Februar 1993 beschränkt ausgeschrieben und dazu 4 Firmen zur Anbotlegung eingeladen. Am 3. März 1993 lagen insgesamt 4 Angebote vor. Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich nachstehende Bieterreihung:

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Koch Ges.m.b.H., Deutschlandsberg	S 106.429,--
2. Grieß Ges.m.b.H., Deutschlandsberg	S 123.427,90
3. Spitzer Ges.m.b.H., Graz	S 129.369,--
4. Kmentt, Seiersberg	S 143.520,50

Nach Beschlußfassung der Steiermärkischen Landesregierung am 19. April 1993 wurden

- * die Metallbau- und Schlosserarbeiten an die Firma Simco mit einer Auftragssumme von S 605.127,--,
- * die Spenglerarbeiten an die Fa. Kaup mit einer Auftragssumme von S 200.755,-- und
- * die Dachdeckerarbeiten an die Fa. Koch Ges.m.b.H. mit einer Auftragssumme von S 106.429,--

vergeben. Gleichzeitig wurden beim Ansatz 5/289013-0632 für diese Arbeiten ein Betrag als 1. Rate von S 400.000,- freigegeben.

Die Fa. Simco (Metallbau- und Schlosserarbeiten) hat am 17. Juni 1993 eine Teilrechnung gelegt, wovon nach Prüfung durch die Fachabteilung IVa S 36.630,- zur Anweisung gelangt sind. Der 7 %ige Deckungsrücklaß und der vereinbarte 1 %ige Skonto für den Wissenschafts- und Forschungsfonds wurden in Abzug gebracht.

Die Fa. Kaup (Spenglerarbeiten) hat bisher 2 Teilrechnungen gelegt und einen Betrag von S 166.205,19 in Rechnung gestellt. Nach Abzug des 7 %igen Deckungsrücklasses und des 1 %igen Skontos für den Wissenschafts- und Forschungsfonds kam ein Betrag von S 153.450,- zur Anweisung.

Die Fa. Koch (Dachdeckerarbeiten) hat am 19. August 1993 die 1. Teilrechnung in der Höhe von S 162.022,55 gelegt. Seitens der Fachabteilung IVa wurde nur ein Betrag von S 125.157,- anerkannt, wovon nach Abzug des 7 %igen Deckungsrücklasses ein Betrag von S 115.000,- zur Auszahlung kam. Der 1 %ige Skonto für den Wissenschafts- und Forschungsfonds konnte nicht abgezogen werden, da die Rechnungsprüfung erst am 18. November 1993, also nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist, erfolgte. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß bei Bauvorhaben in dieser Größenordnung eine Prüfung von Teilrechnungen innerhalb der 4-wöchigen Frist möglich sein müßte. Weiters wurde von der Firma Koch am 3. Dezember 1993 eine Rechnung für Regiearbeiten gelegt und nach Prüfung S 25.322,30, ohne Mehrwertsteuer, zur Auszahlung gebracht.

Bei allen drei Gewerken erfolgte die Vergabe trotz des geringen Auftragsvolumens nach veränderlichen Preisen. Der Grund hiefür liegt darin, daß - wie bereits im Kapitel "Allgemeines" dargestellt - das Bauvorhaben mangels finanzieller Mittel über mehrere Jahre erstreckt werden muß. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang nochmals darauf, daß diese Art des Bauens nicht als kostengünstig angesehen werden kann. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß es möglich sein muß, für ein Bauvorhaben in dieser Größenordnung die Finanzmittel so sicherzustellen, daß dieses rasch und ohne Unterbrechung durchgezogen werden kann.

Die Vergabe und die bisherige Durchführung der Arbeiten erfolgten im wesentlichen ordnungsgemäß.

3. Müller, Wien S 594.604,30
4. Kleinzig Ges.m.b.H., Klein-
stätten S 609.094,60

Nach Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993 wurde die Fa. Heresch Werke Regeltechnik GmbH mit den Elektroinstallationsarbeiten zum Angebotpreis von S 925.104,86 beauftragt. Als erste Rate wurden S 150.000,- freigegeben. Als Gesamtfertigstellungstermin wurde der 30. Juni 1994 festgelegt.

Die 1. Teilrechnung wurde am 25. Oktober 1993 mit einer Summe von S 149.850,- geleistet. Davon wurde der 10 tige Nachlaß, der 7 tige Deckungsschluß und der 1 tige Nachlaß für den Wissenschafts- und Forschungsfonds abgezogen, sodaß letztlich ein Betrag von S 121.750,- überwiesen wurde.

2.5. Elektroinstallationsarbeiten

Die Elektroinstallationsarbeiten für den Um- und Zubau der Landesversuchsanlage für Spezialkulturen in Wies wurden am 20. April 1993 beschränkt ausgeschrieben und 11 Firmen zur Anbotlegung eingeladen. Zum festgesetzten Angebotstermin am 11. Mai 1993 lagen insgesamt 7 Angebote vor. Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich folgende Bieterreihung:

<u>Firma</u>	<u>Nettoangebotssumme</u>
1. Heresch Werke Regeltechnik GmbH, Wildon	S 525.104,86 (inkl. 10 % Nachl.)
2. Lang, Arnfels	S 538.768,50
3. Müller, Wies	S 594.604,50
4. Kleinszig Ges.m.b.H., Gleinstätten	S 609.094,60

Nach Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993 wurde die Fa. Heresch Werke Regeltechnik GmbH mit den Elektroinstallationsarbeiten zum Angebotspreis von S 525.104,86 beauftragt. Als erste Rate wurden S 150.000,- freigegeben. Als Gesamtfertigstellungsfrist wurde der 30. Juni 1994 festgelegt.

Die 1. Teilrechnung wurde am 29. Oktober 1993 mit einer Summe von S 149.850,- gelegt. Davon wurde der 10 %ige Nachlaß, der 7 %ige Deckungsrücklaß und der 1 %ige Nachlaß für den Wissenschafts- und Forschungsfonds abgezogen, sodaß letztlich ein Betrag von S 123.750,- überwiesen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine Verteuerung könnte sich allerdings dadurch ergeben, daß die weiteren finanziellen Mittel für die Fertigstellung nicht so rechtzeitig freigegeben werden, daß die Arbeiten bis zum festgesetzten Fertigstellungstermin 30. Juni 1994 abgeschlossen werden können (Beilage 7). Liegt nämlich die Schuld dafür beim Bauherrn, werden die vereinbarten Festpreise nicht zu halten sein.

Hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten wird auf die Ausführungen des Kapitels IV. 1. Planung und Vorarbeiten hingewiesen, in dem ausgeführt wurde, daß im Zuge der Elektroinstallationsarbeiten eine tragende Säule durch Stemmarbeiten erheblich geschwächt wurde, sodaß deren Standfestigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die Bauarbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Der Landesrechnungshof begann mit der Kontrolltätigkeit deswegen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt, damit allfällige Anregungen bei der Fertigstellung noch berücksichtigt werden können.

Die Landes-Versuchsanlage für Spezialkulturen in Nias untersteht nach der Geschäftseinstellung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Rechtsabteilung 1. Die Versuchsfähigkeit der Landes-Versuchs-

IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung des Zu- und Umbaues der Landes-Versuchsanlage für Spezialkulturen in Wies durchgeführt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf

- * die örtliche Erhebung hinsichtlich des Bauzustandes und des Umfanges des Bauvorhabens,
- * die Einsichtnahme in die Gebarung,
- * die Einschau in den Bauakt,
- * in die sonstigen, mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen.

Die Bauarbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Der Landesrechnungshof begann mit der Kontrolltätigkeit deswegen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt, damit allfällige Anregungen bei der Fertigstellung noch berücksichtigt werden können.

Die Landes-Versuchsanlage für Spezialkulturen in Wies untersteht nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Rechtsabteilung 8. Die Versuchstätigkeit der Landes-Versuchs-

anlage für Spezialkulturen in Wies erstreckt sich auf die Praxiserprobung von Sonderkulturen sowie Sortenprüfung bei Gemüse-, Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen, auf die Erhaltung von Schausortimenten bei Arznei-, Gewürzpflanzen und Schnittstauden sowie auf die Erhaltungszüchtung bei einigen Sonderkulturen.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten und zeitgemäßen Versuchs- und Forschungsbetriebes wurden in der Landesversuchsanlage Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen dringend notwendig. Seitens der Fachabteilung IVA wurde ein Kostenvoranschlag ausgearbeitet, der Gesamtkosten von rd. 8 Mio.S vorsah. Dem Finanzierungsvorschlag zufolge sollte

für das Jahr 1992	2,5 Mio.S
für das Jahr 1993	2,5 Mio.S und
für das Jahr 1994	3,0 Mio.S

vorgesehen werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß eine **Baumaßnahme mit Gesamtkosten von 8 Mio.S.**, die durch die Finanzierung auf **drei Jahre ausgedehnt** werden muß, sicherlich **nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht**. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß es möglich sein muß, für ein Bauvorhaben in dieser Größenordnung die Finanzmittel so sicherzustellen, daß dieses rasch und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Für die **Statikerleistungen** wurde aufgrund der GOB-S eine Gebühr von netto S 147.809,12 errechnet. Zum Zeitpunkt der Prüfung im April 1994 wurden bereits S 173.000,-- für Statikerleistungen abgerechnet. Dies bedeutet, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Überzahlung in der Höhe von S 25.190,88 erfolgt ist, die von der Fachabteilung IVa damit begründet wurde, daß es sich bei der Auftragssumme um einen Nettobetrag handelt, während alle Teilrechnungen inklusive 20 % Umsatzsteuer bezahlt worden sind.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die bereits mit den Abschlagsrechnungen ausbezahlte Umsatzsteuer erst nach Abschluß der Gesamtleistung fällig wird und somit grundsätzlich zu früh ausbezahlt worden ist.

Zusätzlich zu den Teilrechnungen des Hauptauftrages wurde vom Statiker eine Honorarnote in Höhe von S 6.288,28 für die Überprüfung und Stellungnahme bezüglich der Standsicherheit einer tragenden Säule vorgelegt. Der betroffene Pfeiler in der Stiegenhauswand wurde durch rigorose Stemmarbeiten im Zuge von Elektroinstallationsarbeiten erheblich geschwächt. Da die Standfestigkeit nicht mehr gegeben war, beauftragte die Fachabteilung IVa die Baufirma Reicher Ges.m.b.H. am 16. Dezember 1993 unverzüglich die Standsicherheit mit einem kraftschlüssigen zusätzlichen Pfeiler wieder herzustellen.

Bei der örtlichen Besichtigung der Baustelle am 13. April 1994 mußte vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Sanierungsmaßnahmen an der einsturzgefährdeten Säule durchgeführt worden sind.

Am 16. Dezember 1993 wurde die vom Statiker vorgelegte Honorarnote von der Fachabteilung IVA geprüft und bestätigt, sowie zur Anweisung freigegeben. Es wird darauf zu achten sein, daß sowohl diese Honorarnote als auch die durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen bei der Schlußrechnung für die Elektroinstallationsarbeiten in Abzug gebracht werden.

Bei den **Baumeisterarbeiten**, die mit einer Auftragssumme von S 1,734.044,30 vergeben worden sind, wurde als Frist für die Gesamtfertigstellung 6 Monate festgelegt. Der Landesrechnungshof sieht diese Fertigstellungsfrist insoferne als unrealistisch an, als im ao. Haushalt zum Landesvoranschlag 1993 für dieses Bauvorhaben nur 2 Mio.S vorgesehen wurden. Unter Berücksichtigung der anderen vergebenen Aufträge war es aus rein finanziellen Gründen nicht möglich, die Baumeisterarbeiten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten abzuschließen.

Von der Baufirma wurde am 3. August 1993 eine Schlußrechnung über den Leistungszeitraum März bis Juli

1993 gelegt und nach Korrektur von der Fachabteilung IVa anerkannt.

Wie sich der Landesrechnungshof vorort überzeugen konnte, sind die Baumeisterarbeiten zwar eingestellt, aber noch lange nicht als abgeschlossen zu bezeichnen. Die Einstellung der Baumeisterarbeiten und damit die Teilschlußrechnungslegung erfolgte offensichtlich aus Gründen der fehlenden Kreditmittelfreigabe. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die nach der ÖNORM A 2060 vorgesehenen Bestimmungen für die Legung von Teilschlußrechnungen nicht gegeben sind. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, daß die Mehrkosten, die durch die Leistungsunterbrechungen entstehen (zusätzliche Baustellenräumungen, neuerliche Baustelleneinrichtungen etc.), vom Land Steiermark getragen werden müssen. Auch aus diesen Gründen ist es dem Landesrechnungshof nicht verständlich, daß man die Vorgangsweise der Baudurchführung in kleinen Schritten (nach Mittelfreigabe) über mehrere Jahre hinweg gewählt hat.

Zur Baudurchführung selbst muß festgestellt werden, daß die für die Überprüfung der Bauabwicklung notwendigen Unterlagen, wie z.B. lückenlose Baubücher, Regieaufträge und Aufmaßblätter, nicht vorgelegt werden konnten. Daher ist es für den Landesrechnungshof auch nicht möglich, die bisher geleisteten Zahlungen einer Kontrolle zu unterziehen bzw. deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Die **Heizungs- und Sanitäreanlage** wurde beschränkt ausgeschrieben. Wie der Landesrechnungshof bei der Überprüfung feststellen mußte, wurde die gesamte Planung einschließlich des Leistungsverzeichnisses von der später beauftragten Firma erstellt. Damit handelt es sich bei dem Angebot der Fa. Wonisch um ein von ihr selbst verfaßtes Ausschreibungsoperat. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß hier sowohl gegen die Grundsätze des Vergabeverfahrens als auch gegen die ÖNORM A 2050 verstoßen worden ist.

Zum Leistungsverzeichnis selbst muß vom Landesrechnungshof bemerkt werden, daß die Ausschreibungsart in der gewählten Form mit Einheitspreisen in KW statt in Stückzahl für die verwendeten Heizkörper ungewöhnlich und unüblich ist. Außerdem sind die Heizkörper in ihrer Größe ohne Angabe der Vorlauf-Rücklauf- und Raumtemperatur nicht definiert. Somit sind die Beschreibungen im Leistungsverzeichnis als technisch ungenügend zu bewerten. Im Leistungsverzeichnis waren über 80 % der geforderten Watt-Anzahl mit den Positionen 1.05 und 1.07 ausgeschrieben. Diese beiden Positionen wurden vom Billigstbieter mit deutlichen Untereisen angeboten. Bisher verrechnet wurden von der Firma jedoch 96,8 % mit der Position 1.02, für die sie den zweithöchsten Einheitspreis für 1 KW angeboten hat. Daraus ist ersichtlich, daß es der Firma möglich war, spekulative Einheitspreise zum Nachteil des Auftraggebers einzusetzen. Da im gegenständlichen Fall jedoch das gesamte Leistungsverzeichnis samt den anzubietenden Ausmaßen von der beauftragten Firma selbst

erstellt worden ist, war es dem Auftraggeber überhaupt nicht möglich, etwaige Spekulationen zu verhindern. Allein bei der Gruppe 1 des Leistungsverzeichnisses "Heizkörper und Zubehör" verwandelte sich nach der 1. Teilrechnung der ursprüngliche Anbotsvorteil von 38 % zu einem Abrechnungsnachteil für den Auftraggeber von 57 %. Der Landesrechnungshof mußte bei der Überprüfung auch feststellen, daß eine Übereinstimmung "Leistungsverzeichnis" und tatsächlich gelieferte Heizkörper nicht gegeben ist. Wie aus der bereits überwiesenen ersten Teilrechnung hervorgeht, wurden von der Firma mit der Position 1.02 Flachheizkörper von 44,3 KW verrechnet und von der Fachabteilung IVa angewiesen. Damit hätten laut Leistungsverzeichnis 60 Stück Radiatoren dieser Position geliefert werden müssen. Wie sich der Landesrechnungshof vorort überzeugen konnte, wurden 21 Stück Radiatoren verschiedener Größe und Heizleistung mit einer Gesamtleistung von 41,96 KW geliefert. Die Firma hat verschiedene Heizkörper geliefert, praktisch jedoch die nach der Position 1.02, für die ein hoher Einheitspreis im Leistungsverzeichnis gegeben war, verrechnet. Die Bauaufsicht hat das offensichtlich ungeprüft zur Kenntnis genommen.

Bei der Prüfung ist dem Landesrechnungshof weiters aufgefallen, daß im Erdgeschoß in einem Raum zwei Heizkörper völlig verschiedener Bauart installiert wurden. Auch hier dürfte bislang keine Kontrolle der Bauaufsicht stattgefunden haben. Der Austausch eines Heizkörpers wird zu fordern sein.

Für die Fertigstellung der **Bautischlerarbeiten** war ein Zeitraum von 12 Wochen festgelegt. Die angebotenen Preise gelten nach den Ausschreibungsbedingungen als veränderlich. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß bei derart kurzen Fertigstellungsfristen Festpreise zu vereinbaren wären.

Bei anderen Gewerken, wie z.B. Metallbau und Schlosserarbeiten, Spenglerarbeiten und Dachdeckerarbeiten erfolgte die Vergabe trotz des geringen Auftragsvolumens nach veränderlichen Preisen. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Bauvorhaben mangels finanzieller Mittel über mehrere Jahre erstreckt werden muß.

Bei den **Elektroinstallationsarbeiten** wurde eine Gesamtfertigstellungsfrist bis 30. Juni 1994 festgelegt und Festpreise vereinbart. Eine Verteuerung könnte sich hier allerdings dadurch ergeben, daß die weiteren finanziellen Mittel für die Fertigstellung nicht so rechtzeitig freigegeben werden, daß die Arbeiten bis zum festgesetzten Fertigstellungstermin abgeschlossen werden können.

Am 31. Mai 1994 fand im Sitzungszimmer des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro

Landesrat Erich Pörtl:

RR Dr. Gernot ZANGL

von der Rechtsabteilung 8:

W.HR Dr. Werner RESSI
OAR Wolfgang ROUBAL

von der Fachabteilung IVa:

ROBR Dipl.-Ing.
Eduard AULINGER

ROBR Dipl.-Ing.
Bernhard STERN

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter

W.HR Dr. Hans LEIKAUF

HR Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL

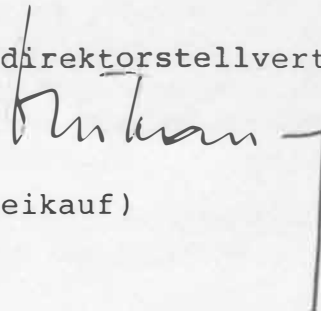
OBR Dipl.-Ing.
Gerhard RUSSEIM

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen
Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 3. Juni 1994

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:



(Dr. Leikauf)